

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur - und Landschaftsschutzgebiet »Feldberg« vom 27. September 1991 (GBl. v. 12.11.1991, S. 647); z.T. Bannwald (LWaldG § 32).

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 Abs. 2 bis 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2, des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden - württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) sowie auf Grund von § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 22) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der

Gemeinde Feldberg, Gemarkungen Altglashütten und Feldberg, Gemeinde Hinterzarten, Gemarkung Hinterzarten, Gemeinde Oberried, Gemarkungen St. Wilhelm und Zastler, Gemeinde Schluchsee, Gemarkung Schluchsee im Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald,

Stadt Todtnau, Gemarkungen Geschwend, Todtnau und Todtnauberg im Landkreis Lörrach

Gemeinde Bernau, Gemarkung Bernau, Stadt St. Blasien, Gemarkung Menzenschwand, im Landkreis Waldshut

werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet

der Gemeinde Feldberg, Gemarkung Feldberg, Gemeinde Oberried, Gemarkung St. Wilhelm im Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

Stadt Todtnau, Gemarkung Todtnau im Landkreis Lörrach

Stadt St. Blasien, Gemarkung Menzenschwand im Landkreis Waldshut

werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(3) Das Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet führen die gemeinsame Bezeichnung »Feldberg«.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 4 226 ha. Es umfaßt die Gipfellagen und Höhenzüge des Feldbergmassivs mit den Bergen Feldberg, Seebuck, Herzogenhorn, Spießhorn, Hochkopf, Stübenwasen, Kapfenberg, Toter Mann, Rucken und Klingelefelsen sowie die oberen Abschnitte des Seebachtales, des Albtales, des Krunkelbachtales, des Prägbachtales, des Wiesentales, des St. Wilhelmer Tales und des Zastler Tales mit den Grundstücken, die in der als Anlage 1 beigefügten Grundstücksliste mit dem Stand vom 27. Februar 1991 aufgeführt sind.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 346 ha. Es umfaßt die weitständig bebauten Ortslagen in den Bereichen Feldbergerhof, Hebelhof, Fahl und St. Wilhelm, die Wintersport-Schwerpunkte am Südosthang des Seebucks, im Nordteil der Grafenmatte und im Klusenwald sowie Flächen des Raimartihofes mit den Grundstücken, die in der als Anlage 2 beigefügten Grundstücksliste mit dem Stand vom 27. Februar 1991 aufgeführt sind.

(3) Die Grenzen des Natur - und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 sowie in zwei Teilkarten im Maßstab 1:10000 rot (Naturschutzgebiet) bzw. grün (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit den Anlagen 1 und 2 sowie den Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br., beim Landratsamt Breisgau - Hochschwarzwald in Freiburg i. Br., beim Landratsamt Lörrach in Lörrach und beim Landratsamt Waldshut in Waldshut - Tiengen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit den Anlagen 1 und 2 sowie den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes soll der Feldberg mit den angrenzenden Bereichen erhalten werden

- als bedeutsames Beispiel einer glazial überformten Mittelgebirgslandschaft,
- als wichtiges Dokument der nacheiszeitlichen Naturgeschichte,
- als aufschlußreiches Anschauungsmaterial der Landschafts- und Kulturgeschichte,
- als vielfältiger Lebensraum für zahlreiche Tierarten und viele, zum Teil einzigartige Pflanzengesellschaften mit arktisch - alpinen, montanen und atlantischen Florenelementen sowie seltenen, z.T. vom Aussterben bedrohten Arten,
- als hervorragendes Demonstrations- - und Forschungsobjekt für die Wissenschaft und
- als Naturraum von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

(2) Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient vor allem der Sicherung des Naturschutzgebietes und der Verwirklichung seines Schutzzweckes nach Absatz 1.

Sie dient ferner dem Zweck,

- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft,
- den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit

zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 4 Verbote im Naturschutzgebiet

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Einfriedungen und Zäune aller Art zu errichten, ausgenommen Weide - und Wildschutzzäune, Schutzzäune an Verkehrswegen sowie Zäune entlang von Skiabfahrten, Loipen und Wanderwegen;

3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Sprengungen, Grabungen, Aufschüttungen sowie durch Einbringen, Entfernen oder Freilegen von Bodenbestandteilen, einschließlich Mineralien;

5. fließende und stehende Gewässer anzulegen, umzugestalten, zu beseitigen oder durch andere Maßnahmen den Wasserhaushalt zu verändern, sowie Stoffe in die Gewässer einzubringen, welche die Wasserqualität nachteilig beeinflussen können;

6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;

7. Plakate, Bild - oder Schrifttafeln sowie Werbeflächen aufzustellen oder anzubringen;

8. Wegmarkierungen anzubringen;

9. das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und markierten Wegen zu betreten; dieses Verbot gilt nicht beim Beeren - und Pilzesammeln, soweit nicht die höhere Naturschutzbehörde mit Zäunen oder Verbotstafeln das Betreten einzelner Flächen ausgeschlossen hat; das Verbot gilt ferner nicht bei geschlossener Schneedecke für Flächen in der offenen Landschaft mit wenigstens 50 m Abstand zum Wald;

10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ausgenommen das Beeren - und Pilzesammeln in ortsüblichem Umfang entsprechend den Regelungen des Artenschutzrechtes;

11. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

12. Hunde frei laufen zu lassen;

13. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, insbesondere Wald umzuwandeln oder auf den in den beiden Teilkarten im Maßstab 1:10000 gelb eingegrenzten Flächen Grundstücke umzubringen, aufzuforsten oder der natürlichen Entwicklung zu Wald zu überlassen;

14. mit motorisierten Schneefahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen hoheitliche Fahrten sowie Fahrten der Rettungsdienste und Fahrten zur Pflege von Skiabfahrten, Loipen und Wanderwegen, soweit solche Fahrten zur Aufgabenerfüllung jeweils notwendig sind; ausgenommen sind ferner notwendige Versorgungsfahrten und Zubringerdienste zu Häusern, die mit Straßenfahrzeugen nicht zu erreichen sind, soweit diese Fahrten von der höheren Naturschutzbehörde im Einzelfall oder allgemein zugelassen werden;

15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

16. Veranstaltungen im Freien mit mehr als 50 Teilnehmern abzuhalten, ausgenommen Wintersportveranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Besondere Verbote für den Erholungs- und Sportbetrieb im Naturschutzgebiet

Im Naturschutzgebiet ist es insbesondere auch verboten:

1. Sportstätten und Spielplätze einzurichten, Zelt- und Lagerplätze anzulegen;

2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder zu benutzen;

3. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;

4. Sportveranstaltungen abzuhalten, ausgenommen Wintersportveranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. Wanderungen mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen ;
6. Rad zu fahren, ausgenommen auf befestigten Wegen mit mindestens 3 m Breite sowie auf Wegen, die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde hierfür zugelassen sind;
7. Skilifte, Beschneiungsanlagen oder andere Anlagen des Wintersports einzurichten oder wesentlich zu ändern;
8. Skiabfahrten und Loipen auszuweisen;
9. chemische Mittel zur Schneeverfestigung auszubringen;
10. Skiabfahrten und Loipen mit Fahrzeugen zu pflegen, wenn wegen geringer Schneehöhe Pflanzen oder Boden geschädigt werden können;
11. Skilifte zu betreiben, wenn durch den Skilauf Pflanzen oder Boden geschädigt werden können;
12. Wintersport zu treiben, wenn wegen geringer Schneehöhe Pflanzen oder Boden geschädigt werden können;
13. beim Wintersport im Wald die ausgewiesenen Skiabfahrten, Loipen oder markierten Wege zu verlassen;
14. in der offenen Landschaft außerhalb von ausgewiesenen Skiabfahrten, Loipen, markierten Wegen für den Wintersport besonders ausgewiesenen Flächen mit geringerem Abstand als 50 m zum Wald Wintersport zu treiben;
15. Motorsport zu betreiben,
16. Luftfahrzeuge einschließlich Hängegleiter, Gleitsegel sowie Flugmodelle zu betreiben;
17. im Feldsee zu baden, zu tauchen oder auf ihm Wasserfahrzeugen aller Art zu fahren; das Badeverbot gilt nicht, soweit die höhere Naturschutzbehörde an einem abgegrenzten Uferstreifen das Baden zuläßt;
18. im Naturschutzgebiet zu klettern.

§ 6 Verbote im Landschaftsschutzgebiet

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder besonderen Schutzzwecken gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet gegen § 4 Abs. 1 herbeigeführt werden kann;
2. der Naturhaushalt geschädigt wird;
3. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stört wird;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 7 Erlaubnisvorbehalte für das Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken gemäß Abs. 2 zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Einfriedungen und Zäune aller Art zu errichten, ausgenommen Weide - - und Wildschutzzäune, Schutzzäune an Verkehrswegen sowie Zäune entlang Skiabfahrten, Loipen und Wanderwegen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Sprengungen, Grabungen, Aufschüttungen sowie durch Einbringen, Entfernen oder Freilegen von Bodenbestandteilen, einschließlich Mineralien;
5. fließende und stehende Gewässer anzulegen, umzugestalten, zu beseitigen oder durch andere Maßnahmen den Wasserhaushalt zu verändern, sowie Stoffe in die Gewässer einzubringen, welche die Wasserqualität nachteilig beeinflussen können;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. Plakate, Bild - oder Schrifttafeln sowie Werbeflächen aufzustellen oder anzubringen;
8. Wegmarkierungen anzubringen;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, insbesondere Wald umzuwandeln oder auf den in den beiden Teilkarten im Maßstab 1:10000 gelb eingegrenzten Flächen Grundstücke umzubrechen, aufzuforsten oder der natürlichen Entwicklung zu Wald zu überlassen;
10. mit motorisierten Schneefahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen hoheitliche Fahrten sowie Fahrten der Rettungsdienste und Fahrten zur Pflege von Skiabfahrten, Loipen und Wanderwegen, soweit solche Fahrten zur Aufgabenerfüllung jeweils notwendig sind;
11. Sportstätten und Spielplätze einzurichten, Zelt- und Lagerplätze anzulegen;
12. Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb öffentlicher Verkehrsanlagen abzustellen;
13. Skilifte und Beschneiungsanlagen oder andere Anlagen des Wintersports einzurichten oder wesentlich zu erweitern;
14. Skiabfahrten und Loipen auszuweisen;
15. Motorsport zu betreiben;
16. Luftfahrzeuge einschließlich Hängegleiter und Gleitsegel sowie Flugmodelle zu betreiben.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 6 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie

kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 8 Zulässige Handlungen

§§ 4 bis 7 gelten nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß in Feuchtgebieten innerhalb des Naturschutzgebietes keine neuen Hochsitze und Futterstellen eingerichtet werden dürfen;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für die Markierung von Wegen, insbesondere Forstwegen, Wanderwegen, Loipen und Skiabfahrten, die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde behördlich angeordnet oder zugelassen werden;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

§ 9 Zulässige Handlungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung

(1) §§ 4 bis 7 gelten nicht für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Pflege - und Enthurstungsarbeiten sowie des Fällens von Bäumen auf Weideflächen in der offenen Landschaft, die in den beiden Teilkarten im Maßstab 1:10000 gelb eingegrenzt ist.

(2) Die landwirtschaftliche Nutzung im Naturschutzgebiet darf nur in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität ausgeübt werden, mit der Maßgabe, daß:

1. auf Weideflächen mit dem Viehbesatz die Obergrenze von einer Großvieheinheit je Hektar nicht überschritten wird;
2. die Weiden nicht mit mineralischem Stickstoff gedüngt werden;
3. die Schafe nur auf Plätzen gepfercht werden, die mit der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einvernehmlich festgelegt wurden, und eine Koppelhaltung von Schafen verboten ist;
4. die in den beiden Teilkarten im Maßstab 1:10000 gekreuzt schraffierten Flächen weder beweidet noch gedüngt werden;

5. die in den beiden Teilkarten im Maßstab 1:10000 schräg schraffierten Flächen nicht gedüngt und Feuchtgebiete auf diesen Flächen im Prägbachtal auch nicht beweidet werden dürfen; ausgenommen hiervon ist eine Düngung zum Ausgleich von Nährstoffverlusten;
6. Wege für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und für den Viehautrieb nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt oder wesentlich geändert werden;
7. nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neue Quelfassungen angelegt oder andere Maßnahmen, die sich auf den Wasserhaushalt auswirken, durchgeführt werden.

(3) Durch diese Verordnung wird die landwirtschaftliche Nutzung und die betriebliche Entwicklung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe im Katzensteigtal und im Wittenbachtal einschließlich der erforderlichen Bauvorhaben in landschaftsbezogener Bauweise nicht berührt. Das gleiche gilt für andere Betriebe, die in den beiden Tälern Flächen im Naturschutzgebiet bewirtschaften.

§ 10 Zulässige Handlungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung

(1) §§ 4 bis 7 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung.

(2) Im Naturschutzgebiet darf die forstwirtschaftliche Nutzung nur mit der Maßgabe erfolgen, daß:

1. langfristige Naturverjüngungsverfahren über femelschlagartige Eingriffe nach Möglichkeit auszuschöpfen sind;
2. die Waldflächen nur mit standortgerechten Mischbeständen heimischer Baumarten verjüngt werden;
3. Forstwirtschaftswege nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt oder wesentlich geändert werden;
4. Kahlhiebe auf mehr als 1 Hektar Fläche nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen;
5. die in den beiden Teilkarten im Maßstab 1:10000 waagrecht schraffierten Flächen (Bannwälder) nicht bewirtschaftet werden.

(3) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen Kahlhiebe auf mehr als 2 Hektar Fläche nur mit schriftlicher Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde erfolgen.

§ 11 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 und 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;

2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen;
3. in dem Landschaftsschutzgebiet entgegen §§ 7 und 10 Abs. 3 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen können.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 11. Februar 1937 über das Naturschutzgebiet »Feldberg«,
2. die Anordnung des Badischen Landeskulturamtes als höhere Naturschutzbehörde vom 24. April 1952 über die Änderung der räumlichen Umgrenzung des Naturschutzgebietes Feldberg und der geschützten Landesteile im Feldberggebiet,
3. die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 21. Juni 1939 über das Naturschutzgebiet »Scheibenlechtenmoos«,
4. die Verordnung des Landratsamtes Hochschwarzwald vom 10. Juli 1968 zum Schutz von Landesteilen im Landkreis Hochschwarzwald, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht,
5. die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 11. Dezember 1975 über das Naturschutzgebiet »Bannwald Hirschfelsen«,
6. die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 11. Dezember 1975 über das Naturschutzgebiet »Bannwald Napf« sowie
7. die Verordnung des Landratsamtes Breisgau - Hochschwarzwald vom 1. Juli 1982 über das Landschaftsschutzgebiet »Hochschwarzwald - Bereiche Breitnau, Buchenbach, Hinterzarten, St. Märgen und St. Peter«, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht,
8. die Verordnung des Landratsamtes Breisgau - Hochschwarzwald vom 10. Oktober 1983 über das Landschaftsschutzgebiet »Hochschwarzwald - Bereiche Feldberg, Friedenweiler und Schluchsee«, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht,
9. die Verordnung des Landratsamtes Breisgau - Hochschwarzwald vom 10. Februar 1984 über die Beschränkung des Betretens von Teilen der freien Landschaft in einem Teilbereich des durch Verordnung des Badischen Kultusministeriums vom 24. Februar 1937 unter Schutz gestellten Naturschutzgebietes »Feldberg«.

Freiburg i. Br., den 27. September 1991

Dr. Nothhelfer

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Grundstücke im Naturschutzgebiet »Feldberg« nach dem Stand vom 27. Februar 1991

Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

· Gemeinde Feldberg, Gemarkung Altglashütten:
Flst.Nr. 340 (Teil)

· Gemeinde Feldberg, Gemarkung Feldberg:
Flst.Nr.
79 (Teil), 79/2 (Teil), 79/3 (Teil), 79/4 - 79/5, 79/6, 79/9, 80, 107, 123 (Teil), 123/8 (Teil), 123/9 (Teil),
123/14, 138 (Teil), 138/6, 138/7 (Teil), 144, 145, 146, 146/1, 147, 148, 149, 149/1, 150, 150/1, 151,
173 (Teil), 174, 174/2 - 174/14, 175, 176, 177, 177/1 - 177/3, 178, 179, 179/1, 179/3, 179/5, 180 - 183,
183/1 - 183/4, 184, 184/1, 185 - 187, 188 (Teil), 189

· Gemeinde Hinterzarten, Gemarkung Hinterzarten:
Flst.Nr.
93/1 (Teil), 98/1, 99/1, 100/1, 102, 103, 103/1, 105/1 (Teil), 170 (Teil)

· Gemeinde Oberried, Gemarkung St. Wilhelm:
Flst.Nr.
5, 6 (Teil), 6/1, 10, 11, 11/1, 12, 23, 33, 35/1, 37, 58 (Teil), 58/1, 59, 60, 62, 62/1, 65, 65/1, 66, 66/1,
66/2, 67, 67/1, 68, 68/1, 69 - 76, 77 (Teil), 78 - 101, 85/1, 102/1, 103, 104, 104/1 - 104/3, 105, 105/1,
106 (Teil), 106/1, 106/3, 107, 108, 111 - 113, 113/1, 114 - 116, 119 - 124, 127, 130, 132, 133, 135,
138 - 140, 141(Teil), 184(Teil), 187(Teil), 189(Teil), 190, 191(Teil), 192(Teil), 194(Teil)

· Gemeinde Oberried, Gemarkung Zastler:
Flst. Nr. 5 (Teil), 15(Teil), 37(Teil), 40 (Teil), 41, 42, 42/1, 42/2, 43

· Gemeinde Schluchsee, Gemarkung Schluchsee:
Flst.Nr.
2188/1 (Teil)

Landkreis Lörrach

· Stadt Todtnau, Gemarkung Geschwend:
Flst.Nr.
569 (Teil),, 569/1, 569/2, 569/3, 569/7, 570 (Teil), 572 (Teil)

· Stadt Todtnau, Gemarkung Todtnau:
Flst.Nr.
81 (Teil), 928 (Teil), 951, 954/1, 954/3, 1244, 1245, 1251, 1333/3 (Teil), 1333/4 (Teil), 1334 (Teil),
1413, 1415, (Teil), 1416, 1416/3, 1417, 1418 (Teil), 1420/1, 1420/4, 1421 (Teil), 1421/1, 1425 (Teil)

· Stadt Todtnau, Gemarkung Todtnauberg:
Flst.Nr.
633 (Teil), 633/1 (Teil), 893

Landkreis Waldshut

· Gemeinde Bernau, Gemarkung Bernau:
Flst.Nr.

120 (Teil), 158 (Teil), 159 (Teil), 161 (Teil), 162, 164 - 167 (jeweils Teil), 171 - 173 (jeweils Teil), 177 - 179 (jeweils Teil), 181 (Teil), 182 - 184, 187, 194 - 197, 200 - 204, 205 (Teil), 207, 428 (Teil), 435, 439, 441, 445, 448, 450, 452 - 454, 458, 462 - 468, 470 - 472, 474, 477, 478 (Teil), 481 - 483 (jeweils Teil), 485 (Teil)

· Stadt St. Blasien, Gemarkung Menzenschwand:

Flst.Nr.

394/70 (Teil), 657, 658, 662 - 667, 669, 671 - 674, 676 - 681, 686, 687, 688 (Teil), 689 (Teil), 691 (Teil), 692 (Teil), 2019 (Teil), 2274 (Teil), 2274/5, 2274/7 (Teil), 2274/17, 2274/18, 2335 (Teil), 2690 (Teil), 2785 - 2790, 2792 - 2798, 2800 - 2808, 2810 - 2814, 2850, 2850/1, 2851 - 2854, 2860/1, 2860/2, 2861 - 2873, 2874 (Teil), 2875, 2877 - 2882, 2887 - 2892, 2894 - 2900, 2903 - 2905, 2907/1, 2907/32, 2907/36 - 2907/38, 2908 - 2913, 2915 - 2920, 2922 - 2932, 2935/1, 2935/2, 2938, 2940 - 2942, 2942/1, 2947 - 2949, 2951 - 2953, 2956 - 2973, 2974 (Teil), 2983, 2984

Anlage 2

zu § 2 Abs. 2

Verzeichnis der Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet »Feldberg« nach dem Stand vom 27. Februar 1991

Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

· Gemeinde Feldberg, Gemarkung Feldberg:

Flst.Nr.

· 78 (Teil), 78/5, 79 (Teil), 79/1 (Teil), 79/3 (Teil), 79/9 (Teil), 101 - 105, 106 (Teil), 106/3, 108, 109, 109/1, 109/9, 109/10, 113, 114 (Teil), 115 (Teil), 115/1 (Teil), 116, 117, 117/1, 117/9 (Teil), 119/1, 119/2, 120/1, 122, 123 (Teil), 123/1, 123/3, 123/8 (Teil), 123/9 (Teil), 123/10, 123/13, 124, 124/1 - 124/3, 126, 135 (Teil), 136 (Teil), 138 (Teil), 138/1, 138/4, 138/5, 138/7 (Teil), 138/8 - 138/13, 141 - 143, 152, 152/1, 152/2, 153, 153/1, 153/2, 159, 159/1, 160, 161, 161/1, 162, 163, 163/1, 164, 166 - 168, 170 (Teil), 171, 172, 173 (Teil), 188 (Teil)

· Gemeinde Oberried, Gemarkung St. Wilhelm:

Flst.Nr.

1, 1/1, 2 (Teil), 3, 3/1 - 3/3, 4, 6 (Teil), 6/2, 6/5, 7 - 9, 13, 13/1, 14, 14/1, 14/2, 15 - 18, 18/1 - 18/6, 21, 22, 22/1, 23/1, 36 (Teil), 58 (Teil), 58/2, 185, 189 (Teil), 189/1, 191 (Teil), 192 (Teil), 194 (Teil)

Landkreis Lörrach

· Stadt Todtnau, Gemarkung Todtnau

Flst.Nr.

81 (Teil), 81/3, 1303 - 1317, 1318 (Teil), 1321 (Teil), 1322 - 1327, 1330, 1331, 1333, 1333/1 - 1333/2, 1333/3 (Teil), 1333/4 (Teil), 1333/6, 1333/7, 1334 (Teil), 1335 - 1339, 1340 (Teil), 1341 - 1343, 1346 - 1348, 1348/1, 1349, 1350, 1351 (Teil), 1352 - 1355, 1357, 1358, 1362 - 1365, 1365/1, 1366, 1366/1, 1367, 1368, 1368/1, 1372, 1372/1, 1373, 1373/1, 1374 - 1376, 1377/1, 1389 - 1412, 1413/1, 1413/2, 1413/4, 1414, 1414/1, 1414/2, 1415 (Teil), 1418 (Teil), 1420, 1421 (Teil), 1425 (Teil)

Landkreis Waldshut

· Stadt St. Blasien, Gemarkung Menzenschwand:

Flst.Nr.

2907/34